



## Wissenswertes zur Gründungsversammlung

1. Die Gründungsversammlung sollte grundsätzlich erst nach Prüfung der Satzung durch unsere Rechtsabteilung abgehalten werden, um sich nicht später bei erforderlichen Veränderungen noch einmal im selben Kreis treffen zu müssen. Sie können aber natürlich auch im kleinen Kreis gründen und vereinbaren, dass man sich bei Bedarf noch einmal in diesem kleinen Kreis trifft, um aus Sicht unserer Rechtsabteilung notwendige Veränderungen an der Satzung vorzunehmen.
2. Ein Beitritt evtl. vorhandener übriger Mitglieder ist in der Phase vor Anmeldung der eG zum Genossenschaftsregister nur möglich durch Unterzeichnung der Satzung. Nun macht es natürlich keinen Sinn, erst im kleinen Kreis zu gründen, um es später bei etwaig erforderlichen Satzungsänderungen einfacher zu haben und dann trotzdem bereits alle Übrigen durch Unterzeichnung der Satzung beitreten zu lassen, da man dann für Satzungsänderungen wiederum alle Unterschriften benötigt, was sich bei vielen Mitgliedern als problematisch darstellt.
3. Insofern bietet es sich an, dass man die Gründungsversammlung im kleinen Kreis vollzieht und nach der Anmeldung der eG zum Genossenschaftsregister (durch den Notar) die weiteren Mitglieder durch Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand beitreten lässt.
4. Sofern juristische Personen (GmbH, Stadt etc.) Mitglieder der eG werden sollen, sollten die entsprechenden Vollmachten bzw. Registerauszüge bzw. Ratsbeschlüsse, aus denen sich die Vertretungsmacht ergibt, zur Versammlung mitgebracht werden. Zudem sollte aus der Unterschrift auf der Satzung eindeutig hervorgehen, dass die juristische und nicht die unterschreibende natürliche Person Mitglied der eG wird (z.B. in Vertretung für die xy GmbH Max Muster).
5. Weiterhin hat es sich bewährt, dass auf der Unterschriftsseite alle Gründungsmitglieder bereits in Blockbuchstaben aufgelistet werden, so dass die Mitglieder direkt neben ihrem Namen unterschreiben können. Im Übrigen sollte man die Reihenfolge der Unterschriften auf der Satzung auch für die Mitgliederliste und die Anwesenheitsliste wählen, um – insb. bei unleserlichen Unterschriften – die Identifikation der Gründungsmitglieder und darüber hinaus die spätere Prüfung des Registergerichts noch weiter zu vereinfachen.



6. § 9 Abs. 2 S. 1 GenG schreibt vor, dass die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat (AR) Mitglieder der eG und natürliche Personen sein müssen. Daneben können auch Bevollmächtigte von juristischen Personen, die Mitglied der eG werden, in den Vorstand oder AR gewählt werden. Aber: Personen ohne mitgliedschaftliche Beziehung (also selbst Mitglied oder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied ist) können nicht in den Vorstand oder AR gewählt werden.
7. Im Protokoll der Gründungsversammlung ist der Beschluss zur Höchstkreditgrenze gem. § 49 GenG (sog. Kreditgrenze) vorgesehen. Damit ist nicht gemeint, bis zu welchem Betrag die eG Kredite aufnehmen darf, sondern bis zu welchem Betrag sie Kredite gewähren darf. Unter Kreditgewährung ist auch die Vorleistung (z.B. Lieferung von Waren oder Strom) mit nachträglicher Bezahlung zu verstehen. Sinn der Regelung ist es, die eG vor wirtschaftlichen Problemen durch Zahlungsausfälle zu schützen. Daher sollte die gewählte Grenze den Geschäftsbetrieb nicht behindern, aber trotzdem für Sicherheit sorgen. Bei Schäden für die eG infolge Kreditgrenzenüberschreitung ist eine Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat möglich!
8. Bei der Ausarbeitung der Gründungsunterlagen sollten Sie unbedingt darauf achten, dass in sämtlichen Unterlagen die Firmierung entsprechend der Satzung einheitlich gestaltet wurde.
9. Nicht anwesende Personen können in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden. Dafür müssen sie allerdings Mitglied sein und im Vorfeld schriftlich (auch per Email möglich) erklären, dass sie sich zur Wahl stellen und die Wahl im Falle ihrer Wahl auch annehmen. Um Mitglied zu werden, muss die Person (A) eine andere Person (B) zur Unterzeichnung der Satzung im Namen von A bevollmächtigen.
10. Für unser Gründungsgutachten benötigen wir folgende Dokumente, die Sie uns bitte nach der Gründungsversammlung zusenden:
  - a) Die unterschriebene Satzung (in Kopie)
  - b) Den Businessplan mit Wirtschaftlichkeitsberechnung (in Kopie)
  - c) Das Protokoll der Gründungs- und 1. Generalversammlung (in Kopie)
  - d) Das Protokoll der 1. Aufsichtsratssitzung (in Kopie)
  - e) Die Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung (in Kopie)
  - f) Die Mitgliederliste/Verzeichnis der bei der Gründung beigetretenen Mitglieder (in Kopie)
  - g) Den Antrag auf Beitritt zum Verband / Auftrag Gründungsprüfung (im Original)
  - h) Richtigkeitserklärung (im Original)
  - i) Kurzlebenslauf der Gremienmitglieder (Vorstand; Aufsichtsratsvorsitzender)
  - j) Verpflichtungserklärung von V/A bzgl. Mitgliederprovisionen (im Original)
  - k) aktuelle Schufa-Auskunft o.ä. aller Vorstandsmitglieder (nicht älter als 3 Monate)



# Genossenschaftsverband

## Verband der Regionen

Von diesen Dokumenten benötigen wir lediglich den Antrag auf Beitritt/Auftrag Gründungsprüfung im Original, unterschrieben vom neu gewählten Vorstand der eG. Sämtliche anderen Dokumente können Sie uns auch in Kopie oder eingescannt als pdf.-Dokument etc. zusenden.

Stand: 01.07.2017